

LKP Aktuell

Mandanteninformation Dezember 2025

Was ändert sich 2026?

Das Steueränderungsgesetz 2025 ist noch in Beratung ...

..... und es bleibt abzuwarten, wie es schlussendlich verabschiedet wird. Folgende wesentliche Änderungen sind unter anderem vorgesehen:

In der Gastronomie soll ab dem 01.01.2026 wieder und nunmehr dauerhaft die **Abgabe von Speisen mit 7 % umsatzsteuerpflichtig** sein. Allerdings bleibt es bei allen **Getränken bei 19 %**.

Die **Entfernungspauschale** soll einheitlich auf **38 ct** je Entfernungskilometer angehoben werden (bisher galt dieser höhere Satz erst ab dem 21. Kilometer). Da Geringverdiener unter dem Grundfreibetrag hiervon nicht profitieren, gab es seit 2021 befristet bis 2026 die Möglichkeit, eine **Mobilitätsprämie** zu beantragen. Diese Möglichkeit soll es nun dauerhaft geben.

Der **steuerfreie Übungsleiterfreibetrag** soll von derzeit 3.000 € auf **3.300 €** sowie die **Ehrenamtspauschale** auf **960 €** (bisher 840 €) angehoben werden.

Neben dem Steueränderungsgesetz befindet sich auch das Gesetz zur sog. **Aktivrente** im Gesetzgebungsverfahren. Demnach sollen Arbeitnehmer nach dem Erreichen der Regelarbeitsgrenze (mit Vollendung des 67. Lebensjahres) monatlich 2.000 €

steuerfrei dazuverdienen dürfen. Zu beachten ist, dass dieser steuerfreie Betrag aber weiterhin sozialversicherungspflichtig bleibt. Da Selbständige, Beamte und Minijobber diesen Freibetrag nicht in Anspruch nehmen dürfen, darf sicher die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung gestellt werden.

Verjährung zum 31.12.2025?

3-Jahres-Frist beachten

Die regelmäßige Verjährungsfrist im Geschäftsverkehr beträgt 3 Jahre. Ende 2025 verjähren somit Forderungen, die im **Jahr 2022 entstanden** sind. Wichtig dabei ist zu wissen, dass die Verjährung nicht mit dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung, sondern mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung beginnt. Um den Verjährungseintritt zu verhindern, muss noch in 2025 durch Antrag eines gerichtlichen Mahnbescheides die Verjährung gehemmt werden.

LKP - Meine Steuern

Digitaler, gelber Abschlussordner

Seit einigen Jahren bieten wir Ihnen den gewohnten gelben Abschlussordner auch auf digitaler Basis an:

LKP - Meine Steuern ist die sichere und kostenfreie Cloud-Lösung im DATEV Rechenzentrum. Mit ihr können Sie auf einfache Art und Weise die relevanten Belege schon direkt bei Erhalt mit Smartphone, Tablet oder PC scannen und hochladen.

Im Gegenzug können wir Ihnen Ihre Steuererklärungen und Steuerbescheide ebenfalls auf diesem Weg zur Kenntnis stellen. Dieses Verfahren ermöglicht Ihnen einen eigenen **digitalen Steuerordner im DATEV Rechenzentrum**.

Bei Interesse melden Sie sich bitte über MeineSteuern@LKP.de.

LKP – Portal-Download

Im betrieblichen Bereich sehen wir derzeit eine Tendenz, dass eine wachsende Anzahl von Geschäftspartnern (z.B. DHL, Telekom, Vodafone, Amazon, ...) ihre Rechnungen lediglich in Portalen bereitstellen, welche dann manuell abgerufen und heruntergeladen werden müssen.

Sofern dies auch bei Ihnen der Fall ist, können wir Ihnen für die meisten Portale einen automatischen **Download-Service für Unternehmen-Online** anbieten. Dieser Service überprüft die jeweiligen Portale auf neue Rechnungen und stellt diese sodann automatisch im Unternehmen Online bereit.

Bei Interesse melden Sie sich bitte über Portaldownload@LKP.de.

Abgabefristen 2024/2025

Unterschiedliche Stichtage beim Finanzamt und Bundesanzeiger

Nach den doch recht großzügigen Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen in Corona-Zeiten

werden diese nun schrittweise zurückgeführt. Die Fristen zur **Abgabe der Steuererklärungen** sind derzeit:

Jahr	ohne StB	mit StB
	Abgabe bis	
2024	31.07.2025	30.04.2026
2025	31.07.2026	01.03.2027

Zu beachten ist dabei, dass seit 2018 bei einer verspäteten Abgabe ein **Verspätungszuschlag** gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieser beträgt je Monat 0,25 % der Steuernachzahlung, mindestens jedoch 25 € pro Monat. Ein Erlass ist nur möglich, wenn gewichtige Entschuldigungsgründe für die Fristversäumnis geltend gemacht werden können.

Wir bitten daher hiermit nochmals unsere Mandanten, sofern noch nicht geschehen, uns die **Unterlagen für die Steuererklärung 2024 alsbald einzureichen**, damit der Abgabetermin Ende April 2026 eingehalten werden kann. Wir weisen darauf hin, dass die **Bearbeitung nach Eingang der Steuerunterlagen** erfolgt.

Von den Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen sind die Stichtage zur **Offenlegung von Jahresabschlüssen 2024** zu unterscheiden.

Unternehmen, die verpflichtet sind, ihre Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger zu veröffentlichen (haftungsbeschränkte Unternehmen wie GmbH, GmbH & Co. KG, AG) müssen die Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtag 31.12.2024 **bis zum 31.12.2025** veröffentlichen. In der Vergangenheit hat das Bundesamt für Justiz bei Nichtveröffentlichungen Ordnungsgeldverfahren erst ab Februar / März des Folgejahres eingeleitet. Darauf sollte man nicht vertrauen und die Veröffentlichungsfrist einhalten.

Aktienverluste

Verlustbescheinigung beantragen

Wie jedes Jahr an dieser Stelle folgender Hinweis: Sind in 2025 Aktienverluste realisiert worden (d.h. Verluste, die sich aufgrund von Aktienverkäufen ergeben haben), so können diese mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Sind die Gewinne und Verluste beim gleichen Kreditinstitut angefallen, erfolgt die Verrechnung von diesem automatisch.

Sind Gewinne und Verluste aber bei unterschiedlichen Kreditinstituten angefallen, muss **bis zum 15.12.2025** bei dem Kreditinstitut, bei welchem die Verluste angefallen sind, schriftlich eine **Verlustbescheinigung beantragt** werden. Nur mit dieser Verlustbescheinigung können die Verluste im Rahmen der Steuererklärung mit Gewinnen bei anderen Kreditinstituten verrechnet werden.

Personalwesen

Mindestlohn und Minijobs 2026

Der **Mindestlohn** von derzeit 12,82 € je Stunde wird zum 01.01.2026 auf **13,90 € je Stunde** erhöht. Somit steigt auch die **Verdienstgrenze für Minijobs** von derzeit 556 € auf **603 €** in 2026.

Zum Thema **Minijob und Firmenwagen** hat das Bundessozialgericht im November ein interessantes Urteil gefällt und entschieden, dass durch die alleinige Überlassung eines Firmenwagens als Vergütung ohne weitere Lohnzahlung der Mindestlohnanspruch nicht erfüllt wird.

Demnach hat der Arbeitnehmer daneben Anspruch auf die Vergütung in

Höhe des Mindestlohnes und die Sozialversicherungsträger dürfen auf diesen Anspruch Beiträge erheben.

Aus unserer Kanzlei

Betriebsjubiläen 2025

120 Jahre Betriebszugehörigkeit bei LKP durften wir dieses Jahr feiern: Jeweils 30 Jahre bei LKP sind **Uta Kühn** und **Nicole Schlegel**. Ihr 25 Jähriges feierten **Gabriele Schön** und **Claudia Kühl** und auch schon 10 Jahre bei uns ist **Sabine Maxeiner-Müller**. Ganz herzlichen Dank an Sie alle!

... und neu bei LKP

seit Herbst dieses Jahres ist **Laura Hammer**, die ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten bei uns begonnen hat. Einer ihrer Vorgänger, **Simeon Roll**, hat im Sommer 2025 seine Ausbildung mit einer hervorragenden Abschlussnote beendet und wird weiterhin bei uns tätig sein. Darüber freuen wir uns sehr.

Öffnungszeiten über den Jahreswechsel

Über die Feiertage und den Jahreswechsel ist unsere Kanzlei ab Dienstag, den 23.12.2025 ab 12 Uhr geschlossen. Im neuen Jahr sind wir wieder ab Mittwoch, den 07.01.2026 für Sie da.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute für das kommende Jahr.

Für die Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen in diesem Jahr bedanken wir uns sehr herzlich.